

**Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II**  
**Geographisches Institut**

**Studienordnung**  
**für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Geographie als Hauptfach**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund der §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), am 20. April 1998 die nachfolgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Geographie als Hauptfach in der vorliegenden Fassung erlassen:\*)

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung. Davon sind je 9 SWS für das Studium nach freier Wahl in Geographie und je 4 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen.

(3) Der MTSG Geographie als Hauptfach ist mit allen an der Humboldt-Universität zu Berlin und an den Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Inhalt und Ablauf der Ausbildung in Geographie als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudienganges. Sie gilt nur im Zusammenhang mit der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität, insbesondere mit den dort für Geographie enthaltenen Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.

**§ 2 Ausbildungsgliederung**

(1) Die Regelstudienzeit im MTSG Geographie als Hauptfach beträgt neun Semester. Das Grundstudium erstreckt sich über vier Semester und wird mit einer Geographiefachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung abgeschlossen.

Das Hauptstudium dauert fünf Semester. Es wird im Rahmen der Magisterprüfung mit einer Geographiefachprüfung und (sofern Geographie als erstes Hauptfach studiert wird) der Anfertigung der Magisterarbeit abgeschlossen.

(2) Der MTSG Geographie als Hauptfach umfaßt 80 SWS. Dabei entfallen auf das Grundstudium 40 SWS und auf das Hauptstudium 40 SWS. Im Grundstudium sind 27 SWS und im Hauptstudium 27 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu belegen. Jeweils 13 SWS stehen den Studierenden für

**§ 3 Ausbildungsziele**

(1) Die Geographieausbildung im Rahmen des Magisterstudienganges soll den Studierenden geographiespezifische Denk- und Arbeitsweisen vermitteln und sie zu deren Anwendung befähigen. Dazu gehört u.a.

- eine wissenschaftlich fundierte Vermittlung der Lehrinhalte, die dem jeweils modernsten Stand auf dem Gebiet der Geographie entsprechen;
- eine anwendungsorientierte Darstellung wichtiger Theorien, Arbeitsmethoden und -techniken der Physischen Geographie, der Humangeographie, der Geoinformatik und Kartographie;
- die Darstellung moderner Forschungs- und Entwicklungsrichtungen der Geographie im Zusammenhang mit Fortschritten der Wissenschaftsentwicklung inner- und außerhalb der eigenen Fachdisziplin.

(2) Auf der Grundlage soliden fachlichen Grundwissens sollen die Studierenden befähigt werden:

- selbständig geographiespezifische Probleme und Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten;
- die Genesis und strukturelle Veränderungen von Landschafts- und Wirtschaftsräumen verschiedener Dimensionsstufe zu verstehen und Konsequenzen aus gegenwärtigen Nutzungsformen abzuleiten;

---

\*) Diese Studienordnung wurde am 18. Dezember 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

- Ressourcenpotentiale, geoökologische Rahmenbedingungen und anthropogene Einflüsse in unterschiedlichen Natur- und Lebensräumen dieser Erde zu beurteilen;
- Erkenntnisse mit geographischen Darstellungsmethoden, insbesondere der Kartographie und Geoinformatik umzusetzen.

#### § 4 Ausbildungsinhalte

(1) Im Grundstudium sind 27 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie weitere Veranstaltungen in Geographie nach freier Wahl im Umfang von 9 SWS zu absolvieren. Die im folgenden angegebenen Leistungsnachweise sind aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Leistungstests zu erbringen. Die Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) umfassen:

##### a) Stoffgebiet Humangeographie

VL Einführung in die Kultur- und Sozialgeographie (2 SWS) (P)

PS Einführung in die Kultur- und Sozialgeographie (2 SWS) (P)

VL Einführung in die Wirtschaftsgeographie (2SWS) (P)

PS Einführung in die Wirtschaftsgeographie (2 SWS) (P)

##### b) Stoffgebiet Physische Geographie

VL Einführung in die Klima- und Hydrogeographie (2 SWS) (P)

PS Einführung in die Klima- und Hydrogeographie (2 SWS) (P)

VL Einführung in Geomorphologie und geologische Grundlagen (2SWS) (P)

PS Einführung in Geomorphologie und geologische Grundlagen (2 SWS) (P)

VL Raumplanung (aus dem Stoffgebiet Humangeographie)

oder  
VL Landschaftsökologie (aus dem Stoffgebiet Physische Geographie) (2 SWS) (WP)

Zu drei der genannten Proseminare der Stoffgebiete (a) und (b) sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen.

##### c) Stoffgebiet Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie

SE Thematische Kartographie (2 SWS) (P)

SE Statistik I (2 SWS) (P)

VL Geofernerkundung oder Einführung in die Geoinformatik (1 SWS) (WP)

SE Einführung in empirische Arbeitsmethoden (in Humangeographie oder in Physische Geographie) (2 SWS) (WP)

Ein benoteter Leistungsnachweis ist wahlweise zu den Seminaren Thematische Kartographie oder Statistik I zu erbringen.

##### (d) Exkursionen/ Geländetage

(2 SWS) (WP)

Je zwei Tage begleitend zu den Einführungen in Humangeographie und vier Tage in Physischer Geographie (= 8 Tage).  
sieben weitere Exkursionstage nach Wahl.  
Für die o.a. Geländetage ist die Teilnahme nachzuweisen.

Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl in Geographie im Umfang von 9 SWS müssen aus dem weiteren Lehrangebot der Geographie belegt werden.

(2) Das Hauptstudium, das nach bestandener Zwischenprüfung beginnt, umfaßt 27 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 9 SWS. Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind:

SE Quantitative Methoden/Statistik II (2 SWS) (P)

Vertiefende Veranstaltungen zur Humangeographie (4 SWS) (WP)

Vertiefende Veranstaltungen zur Physischen Geographie (4 SWS) (WP)

Landeskunde oder Stadt- oder Landschaftsplanung oder Umweltschutz (3 SWS) (WP)

OS Allgemeine oder regionale Humangeographie (2 SWS) (WP)

OS Allgemeine oder regionale physische Geographie (2 SWS) (WP)

OS Landeskunde Deutschlands (2 SWS) (WP)

EX 20 Exkursionstage darunter ein Geländepraktikum/Hauptexkursion von 14 Tagen Dauer.  
Das vierzehntägige Geländepraktikum/ Hauptexkursion kann durch zwei siebentägige ersetzt werden. (6 SWS) (WP)

SE Vor- oder nachbereitende Veranstaltung zu Geländepraktikum/Hauptexkursion (2 SWS) (WP)

Zu dem Seminar Quantitative Methoden/ Statistik II und zu den drei Oberseminaren sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen.

Die Teilnahme am Geländepraktikum/ Hauptexkursion ist nachzuweisen.

Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl in Geographie im Umfang von 9 SWS müssen aus dem weiteren Lehrangebot der Geographie belegt werden.

#### **§ 5 Leistungsnachweise und Fachprüfungen**

Bei ausgewählten Lehrveranstaltungen sind gemäß § 4 benotete Leistungsnachweise zu erwerben.

Die Magisterzwischenprüfung im Hauptfach Geographie, mit der das Grundstudium abgeschlossen wird, besteht aus zwei Teilprüfungen mit je einer mündlichen Prüfungsleistung. Die Magisterprüfung im Hauptfach Geographie besteht aus zwei Teilprüfungen mit je einer mündlichen Prüfungsleistung, die zusammen von zwei prüfungsberechtigten Hochschul-

lehrerinnen oder Hochschullehrern (Kollegialprüfung) abgenommen wird. Näheres ist in den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für Geographie innerhalb der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität geregelt.

Studierende im ersten Hauptfach fertigen eine Magisterarbeit an, die Voraussetzung für die Ablegung der mündlichen Fachprüfung der Magisterprüfung ist.

#### **§ 6 Studienfachberatung**

Es wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung während des Studiums in Anspruch zu nehmen. Dies sollte auf jeden Fall zu Beginn des Grundstudiums und des Hauptstudiums erfolgen.

#### **§ 7 Übergangsregelungen**

(1) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die den Magisterstudiengang mit Geographie als Hauptfach am Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin nach Inkrafttreten dieser Studienordnung aufnehmen.

(2) Übergangsregelungen gelten entsprechend den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufig gültige Studienordnung, die vom damaligen Fachbereichsrat Geographie erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurde, tritt am Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.